

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, fraktionslos**

### **Klimaneutrale Landesverwaltung und Landesliegenschaften**

Der Landtag hat am 3. Juni 2026 das Klimaverträglichkeitsgesetz beschlossen. Danach sollen die Tätigkeiten der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisiert werden. Die Landesregierung hat hierzu einen Maßnahmenkatalog mit Umsetzungsplan, Zwischenzielen und finanzieller Bewertung zu beschließen, um das Ziel bis zum 31. Dezember 2029 zu erreichen. Der jüngste öffentlich verfügbare Energiebericht für die Landesliegenschaften stammt aus dem Jahr 2021 und weist Daten bis zum Jahr 2020 aus. Danach entfielen auf die 423 Landesliegenschaften mit rund 1,27 Millionen Quadratmetern Nutzungsfläche 168 Gigawattstunden Wärme und 104 Gigawattstunden Strom. Der Anteil regenerativer Energie im Wärmebereich betrug 2,1 Prozent, die auf Landesdächern installierte Photovoltaikleistung mehr als 1.300 Kilowatt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung das Ziel der klimaneutral organisierten Landesverwaltung und welcher Bilanzierungsumfang liegt ihm zugrunde?
  - a) Welche Emissionsquellen werden in die Bilanz einbezogen (bitte angeben, ob Liegenschaften, Fuhrpark, Dienstreisen einschließlich Flugreisen, Informationstechnik und Rechenzentren, Beschaffung sowie vorgelagerte Lieferketten erfasst werden und nach welcher Methodik und welchen Systemgrenzen bilanziert wird)?
  - b) Welche Behörden und Einrichtungen gelten als Landesverwaltung im Sinne dieser Regelung, welche Stellen sind als Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ausgenommen, und welchen Anteil an den Gesamtemissionen haben die ausgenommenen Stellen?
  - c) Welche Rechtsfolgen hat es, wenn das Ziel zum 31. Dezember 2029 nicht erreicht wird (bitte angeben, in welchem Umfang wird die Landesregierung dann Ausgleichsmaßnahmen erbringen müssen und in welcher Höhe hierfür Haushaltsmittel zu erwarten sind)?

2. Auf welchem Bearbeitungsstand befinden sich der Maßnahmenkatalog zur klimaneutralen Landesverwaltung und der Klimaschutzplan?
  - a) Wann wird die Landesregierung den Maßnahmenkatalog beschließen, welche Zwischenziele und welche finanzielle Bewertung wird er enthalten und welche Verwaltungsvorschriften müssen dafür geändert werden (bitte einzeln benennen)?
  - b) Wann wird der Klimaschutzplan, der nach dem Gesetz erstmalig im Jahr 2026 aufzustellen ist, vorliegen und dem Landtag zugeleitet werden?
  - c) Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen für die Erarbeitung, das Monitoring und die Fortschreibung zur Verfügung (bitte Stellen und Haushaltsmittel unter Angabe von Kapitel und Titel benennen)?
3. Wie hoch sind der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Landesliegenschaften (bitte für die Jahre 2020 bis 2025 jeweils den Wärme- und den Stromverbrauch in Gigawattstunden, die Treibhausgasemissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten sowie die Energiekosten angeben)?
  - a) Wurden nach dem Energiebericht 2021 weitere Energieberichte für die Landesliegenschaften erstellt (wenn ja, wann und wo sind sie veröffentlicht, wenn nicht, aus welchem Grund nicht) und wann ist der nächste Bericht vorgesehen?
  - b) Welcher Anteil der seit dem Jahr 2000 ausgewiesenen Emissionsminderung von rund 59 Prozent entfällt auf den Bezug von zertifiziertem Ökostrom seit 2012 und welcher auf physische Minderungen durch Effizienz und erneuerbare Wärme?
  - c) Aus welchen Gründen ist der Stromverbrauch der Landesliegenschaften seit dem Jahr 2000 um rund 58 Prozent gestiegen und mit welchen Maßnahmen soll er gesenkt werden?
4. Wie werden die Landesliegenschaften mit Wärme versorgt (bitte die Anteile der Energieträger zum aktuellen Stichtag angeben und die Zahl der Gebäude nennen, die mit Heizöl, mit Erdgas, Flüssiggas sowie mit erneuerbaren Energien beheizt werden)?
  - a) Wie hoch ist die energetische Sanierungsquote der Landesliegenschaften in den Jahren 2020 bis 2025 und welche Quote wäre erforderlich, um das Ziel bis 2029 zu erreichen?
  - b) Existiert ein Sanierungs- und Heizungstauschfahrplan für die Landesliegenschaften (wenn ja, mit welchen Zwischenzielen, wenn nicht, bis wann wird er erstellt)?
  - c) Gelten für Neubau und Sanierung von Landesgebäuden verbindliche Standards des nachhaltigen Bauens und wie wird der im Gesetz vorgesehene CO<sub>2</sub>-Schattenpreis in Planung und Investitionsentscheidung konkret angewendet?

5. Wie viel Photovoltaikleistung ist auf Gebäuden und Flächen des Landes installiert (bitte die Zahl der Anlagen und die installierte Leistung in Kilowattpeak zum aktuellen Stichtag sowie den daraus erzeugten Strom und dessen Anteil am Stromverbrauch der Landesliegenschaften angeben)?
- a) Welches Potenzial für Photovoltaik besteht auf den Dach- und Fassadenflächen sowie auf versiegelten Flächen und Parkplätzen der Landesliegenschaften (bitte in Kilowattpeak angeben und die zugrunde liegende Potenzialanalyse benennen; wenn keine Analyse vorliegt, ist eine solche vorgesehen)?
  - b) Beabsichtigt die Landesregierung, eine verbindliche Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Landesgebäuden oder ein Ausbauprogramm einzuführen (wenn nicht, aus welchem Grund nicht)?
  - c) Wie verfährt das Land bei der Bereitstellung eigener Konversions-, Deponie- und sonstiger vorbelasteter Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, werden solche Flächen ausgeschrieben und welche Erlöse wurden seit 2021 erzielt?
6. Welche Haushaltsmittel stehen für die energetische Sanierung und die Dekarbonisierung der Landesliegenschaften zur Verfügung (bitte für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 die veranschlagten und die tatsächlich verausgabten Mittel unter Angabe von Kapitel und Titel ausweisen)?
- a) Aus welchem Grund enthält der Einzelplan 12 keinen eigenen Haushaltstitel für die energetische Sanierung und wie wird der auf Klimaschutzmaßnahmen entfallende Anteil der Bauunterhaltungs- und Baumittel ermittelt und nachgewiesen?
  - b) Aus welchem Grund sind die Titel für die Förderung der Energieeffizienz an Hochschulen und an den Universitätsmedizin im Einzelplan 12 für die Jahre 2026 und 2027 mit 0 Euro veranschlagt und aus welchen Mitteln sollen entsprechende Maßnahmen künftig finanziert werden?
  - c) Welcher Investitionsbedarf besteht nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt, um die Landesliegenschaften bis 2030 klimaneutral zu betreiben?
7. Wie viele Fahrzeuge umfasst der Fuhrpark der Landesverwaltung und wie viele davon werden elektrisch oder mit anderen klimaneutralen Antrieben betrieben (bitte nach Ressorts und Behörden für die Jahre 2021 bis 2026 jeweils zum 31. Dezember angeben)?
- a) In welchem Umfang erfüllt das Land die Beschaffungsquoten des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge und welche Beschaffungsvorgaben gelten landesintern?
  - b) Wie viele Ladepunkte bestehen an Landesliegenschaften und wie hat sich diese Zahl seit 2021 entwickelt?
  - c) Wie viele Dienstreisen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 mit der Bahn, mit dem Kraftfahrzeug und mit dem Flugzeug durchgeführt, welche Treibhausgasemissionen sind daraus entstanden und gibt es landesweite Regelungen zur Verkehrsmittelwahl bei Dienstreisen?

8. Welche verbindlichen Klimaanforderungen gelten für die Beschaffung des Landes Mecklenburg-Vorpommern?
- a) Aus welchem Grund wurden Klimaanforderungen an die Beschaffung nicht im Vergabegesetz, sondern lediglich in Verwaltungsvorschriften verankert und welche Verwaltungsvorschriften wurden hierzu bereits geändert oder werden bis wann geändert?
  - b) Wie wird die Einhaltung der Vorgabe zur nachhaltigen Beschaffung nach § 9 der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung überprüft und in wie vielen Vergabeverfahren wurden seit 2024 Klima- oder Lebenszykluskriterien angewendet?
  - c) Welche Auswirkungen hat die zum 3. März 2026 erfolgte Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge auf 100.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und auf 150.000 Euro bei Bauleistungen auf die Durchsetzbarkeit von Nachhaltigkeitskriterien und welcher Anteil des Beschaffungsvolumens des Landes fällt seither unter diese Wertgrenzen?
9. Welche Klimaziele gelten für die Hochschulen, die übrigen öffentlichen Stellen des Landes und die Unternehmen mit Landesbeteiligung und wie ist deren Umsetzungsstand?
- a) Aus welchem Grund sind die Universitätsmedizinen von den Zielvorgaben ausgenommen worden, wie hoch sind deren Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen und welche Klimaziele gelten für sie stattdessen?
  - b) In welcher Weise hat das Land als Gesellschafter die Klimaziele in Gesellschaftsverträge, Zielvereinbarungen oder den Public Corporate Governance Kodex aufgenommen (bitte je Beteiligungsunternehmen angeben)?
  - c) Wie erklärt die Landesregierung, dass für Unternehmen mit einer Landesbeteiligung von mehr als 50 Prozent eine Frist bis 2045 und zugleich eine Erfüllung „in eigener Verantwortung“ vorgesehen ist, während vollständig landeseigene Gesellschaften das Ziel bis 2035 erreichen sollen?
10. Wie viele Gemeinden, Ämter und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern verfügen über ein Klimaschutzkonzept und wie viele beschäftigen Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager (bitte nach Landkreisen und Finanzierungsgrundlage aufschlüsseln)?
- a) Aus welchem Grund beginnt die Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte erst am 1. Januar 2030 mit einer Frist von drei Jahren, sodass die Konzepte erst 2033 vorliegen müssen, obwohl das Land im eigenen Wirkungsbereich bereits 2030 klimaneutral sein soll?
  - b) Ist die vorgesehene einmalige pauschale Zuweisung von 50.000 Euro je Landkreis und kreisfreier Stadt nach Einschätzung der Landesregierung auskömmlich und wie verhält sie sich zum Konnexitätsprinzip?
  - c) Gelten die Zielvorgaben und die Pflicht zur Übermittlung des Gesamtenergieverbrauches auch für den Landtag als Verfassungsorgan?

**Hannes Damm, MdL**